

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 10

Artikel: Ist die Frau im Kanton Zürich für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorbereitet?
Autor: Gassmann, Anna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist die Frau im Kanton Zürich für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorbereitet?

8 Jahre, vom 6.–14. Lebensjahr besuchen Knaben und Mädchen die obligatorische Volksschule und werden nach dem gleichen Lehrplan in gemischten Klassen unterrichtet.

2–3 Jahre besucht der grösste Teil der austretenden 6. Klässler die Sekundarschule in gemischten Klassen. Der Lehrplan gilt wieder für beide Geschlechter.

2–4 Jahre dauert eine Berufslehre für Burschen und Mädchen je nach der einfacheren oder komplizierteren Berufstechnik. Lehrlinge und Lehrtöchter haben die obligatorische, gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen. Eine Lehrabschlussprüfung berechtigt zum Empfang eines Lehrbriefes.

2–3 Jahre Besuch einer Handelsschule vermitteln Mädchen und Burschen die nötigen Kenntnisse für kaufmännische Tätigkeit.

6½ Jahre Gymnasialbildung ist die Vorbereitung zum Hochschulstudium, das Töchtern und Söhnen zugänglich ist. Frauen betätigen sich als Fachlehrerinnen, Ärztinnen, Juristinnen, Pfarrerinnen, Apothekerinnen.

Zusätzlich besuchen die Mädchen während 6 Jahren Volksschule den Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch.

Zusätzlich sind die schulentlassenen Mädchen zum Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule während mindestens 180 Stunden verpflichtet.

Wo bleibt der Bildungsunterschied zwischen den Geschlechtern?

Das 20. Altersjahr befähigt den Jüngling zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Kenntnisse und Erfahrungen erwirbt er sich nach und nach in der staatsbürgerlichen Praxis. Das wäre auch für das 20-jährige Mädchen der einzige richtige Weg, sich in die Ausübung des Stimmrechtes einzuarbeiten, unterstützt durch Berufs- und Lebenserfahrung.

Anna Gassmann.

Gediegenes Schreibpapier

spricht für Sie und ehrt den Empfänger. Wir freuen uns, Ihnen die neuesten Creationen vorlegen zu dürfen.

W.H.SCHÖCH & C°
WINTERTHUR